



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Architektonische Composition

**Darmstadt, 1893**

Literatur über "Hof-Anlagen"

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72987](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72987)

nutzt und ist dem entsprechend ausgebildet, wie z. B. im Hause des Architekten-Vereines zu Berlin (Fig. 339 u. 340<sup>177</sup>), wo der Hof in den beiden oberen Geschossen von Hallen umgeben ist, durch welche die angrenzenden Säle in Verbindung gebracht sind.

Die beiden letzteren Zwecke erfordern meist die Grundfläche des Hofes nur im Erdgeschosse und nur eine mäfsige, der Breite und Länge entsprechende Höhe. Die Glasüberdeckung schliesst dann mit dem I. oder II. Obergeschosse ab, was nicht ausschliesst, dass in einzelnen Fällen die ganze Höhe beansprucht, in der Regel auch das eigentliche Glasdach als zweite Ueberdeckung über den Dachflächen der umgebenden Gebäude angeordnet wird.

Hierher gehören auch jene kleineren und grösseren Anlagen, die in den unteren Geschossen als Geschäftsräume, überhaupt als glasüberdeckte Innenräume, in den oberen Stockwerken aber nur als Lichthöfe, zuweilen mit Umgängen versehen, dienen. Solche Anordnungen ermöglichen es unter Umständen, das Baugelände zu ebener Erde vollständig für bedeckte Räume auszunutzen und über einem Theile derselben den oberen Geschossen die nöthige Menge Licht und Luft zuzuführen. Viele bemerkenswerthe Beispiele dieser Art finden sich unter den Geschäftshäusern der Neuzeit.

Andere bedeutendere Hofhallen, wie z. B. diejenigen von Gerichtshäusern, Postgebäuden, Rathshäusern etc., gehören theils mehr der einen, theils mehr der anderen der oben angeführten Bildungen an, wobei sich überall die Verschiedenheit der Bestimmung in Anordnung, Construction und Form kundgiebt.

---

#### Literatur

über »Hof-Anlagen«.

MYLIUS, C. J. Treppen-, Vestibul- und Hof-Anlagen aus Italien. Leipzig 1867.

LIGER, F. *Cours et courtes*. Paris 1867.

---

#### 4. Kapitel.

### Saal-Anlagen.

Jeder grosse, seitlich geschlossene und zugleich bedeckte Innenraum heisst Saal, sei es, dass er ein selbständiges Bauwerk oder einen nothwendigen Bestandtheil eines Gebäudes bildet.

<sup>239.</sup>  
Allgemeines.

Manche Säle, besonders solche von ausserordentlichen Abmessungen, haben die charakteristische Anordnung des Hallenbaues erhalten. Sie werden oft kurzweg als »Hallen« bezeichnet, und zwar vorzugsweise dann, wenn sie der Allgemeinheit dienen.

Fast bei allen hervorragenden Gebäuden für öffentliche und private Zwecke kommt der Saal in grösserer oder geringerer Ausdehnung, theils als Raum für allgemeine Benutzung, theils als vornehmster, bei festlichen Veranlassungen einem grösseren Kreise von Besuchern geöffneter Raum vor.

Es wird deshalb der Saal als letztes, aber darum nicht minder wichtiges Glied in der Kette von Räumen, die in diesem Abschnitte zusammengefasst sind, im Nachfolgenden der Besprechung unterzogen.